



Sportgemeinschaft

von 1874 Hannover e. V.

In der Steintormasch 48

30167 Hannover

Sparte Fußball

Spartenordnung

§ 1 Grundlagen

- A. Jedes Mitglied der Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e. V. (kurz 74 Hannover, Verein oder die Gemeinschaft), das im Rahmen der Mitgliedsaufnahme die Sportart „Fußball“ gewählt hat oder einen gültigen Spielerpass besitzt, der auf die Gemeinschaft ausgestellt ist, ist automatisch Mitglied der Sparte (im Folgenden: Mitglied) „Fußball“ (kurz Sparte).
- B. Zweck und Aufgabe der Sparte ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in der Mannschaftssportart Fußball.
- C. Dieser Zweck wird verwirklicht:
 - a) durch die Förderung und finanzielle Unterstützung der Jugend-, Damen-, Herren- und Seniorenmannschaften,
 - b) insbesondere durch die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb und vereinseigenen Veranstaltungen.
- D. Die Sparte hat eine eigenständige Organisation und Verwaltung, ist jedoch ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins. Die Sparte soll in Verwaltungs- und Mitbestimmungsfragen bedarfsgerecht im Sinne der Sportart Fußball handeln.

§ 2 Spartengebühren

- A. Die Sparte kann von ihren Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung zusätzliche Beiträge erheben.
- B. Spartenbeiträge werden gemäß Vereinsatzung von der Sparte eigenverantwortlich verwaltet.
- C. Die Festsetzung von zusätzlichen Spartenbeiträgen muss von der Spartenversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden

Stimmberechtigten notwendig.

D. Von der Spartenversammlung beschlossene Zusatzbeiträge müssen gemäß Vereinsatzung vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

§ 3 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

A. Die Spartenversammlung gemäß § 4 der Spartenordnung.

B. Der Spartenvorstand.

Der Spartenvorstand besteht mindestens aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Spartenleiter
- b) stellv. Spartenleiter
- c) Kassenwart
- d) Jugendleiter der Sparte

Die Spartenversammlung kann weitere Mitglieder des Spartenvorstandes bestimmen.

Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden von der Spartenversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Wahl ist für zwei Jahre gültig. Gewählt werden in ungeraden Kalenderjahren der Spartenleiter und der Jugendleiter der Sparte, in geraden Kalenderjahren der stellv. Spartenleiter und der Kassenwart.

Die Mitglieder bleiben – ausgenommen Rücktritt, Vereinsausschluss oder sonstigen Gründen wie Todesfall – bis zur Wahl eines neuen Spartenvorstandes im Amt. Bei Ausscheiden des Spartenleiters rückt der stellvertretende Spartenleiter an dessen Position, danach der Kassenwart, anschließend der Jugendleiter.

Die Mitglieder des Spartenvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Spartenversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres, aber vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, durchgeführt werden. Alle Mitglieder der Sparte werden schriftlich über den Termin der Spartenversammlung informiert. Zusätzlich soll ein Aushang im Informationskasten erfolgen. Die Mitteilung an die Mitglieder der Sparte muss mindestens vier Wochen im Voraus geschehen.

Für die folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Spartenversammlung

zuständig:

- A. Entgegennahme des Spartenberichtes, Spartenhaushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
- B. Entlastung des Spartenvorstandes.
- C. Wahl der Mitglieder des Spartenvorstandes.
- D. Beschlussfassung über Anträge von Spartenmitgliedern nach Maßgabe der Spartenordnung.
- E. Beschlüsse zur Auflösung einer Sparte.

Die Spartenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl der Mitglieder des Spartenvorstandes findet jedes zweite Jahr statt. Ist zur Spartenversammlung der Spartenvorstand nicht vollständig, so können einzelne Mitglieder des Spartenvorstandes unabhängig vom zweijährlichen Rhythmus neu gewählt werden. Die Wahl gilt in diesem Fall nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Werden außerhalb dieses Rhythmus' Spartenleiter und stellvertretender Spartenleiter neu gewählt, so gilt der gesamte Spartenvorstand für zwei Jahre als gewählt.

Über die Spartenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Spartenversammlung zur Verfügung stehen. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Aus Kostengründen wird die Sparte im Informationskasten über die Fertigstellung der Niederschrift Auskunft geben. Jedes Spartenmitglied kann daraufhin eine Abschrift anfordern.

Eine außerordentliche Spartenversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Sparte dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Spartenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Spartenvorstand verlangen.

§ 5 Monatliche Informationsveranstaltung der Sparte

Der Spartenvorstand lädt jeden zweiten Montag im Monat, der kein Feiertag ist, 19:00 Uhr zur Informationsveranstaltung (im weiteren Info-Abend) der Sparte ein. Der Info-Abend soll über Neuigkeiten und Entwicklungen der Sparte Auskunft

geben. Weiterhin erhalten die Mannschaften durch Ihre Vertreter die Möglichkeit, Anregungen und Kritik direkt an den Spartenvorstand zu richten.

Anträge sollen möglichst im Vorfeld schriftlich an den Spartenvorstand herangetragen werden. Der Spartenvorstand wird die Tagesordnung vorab bekannt geben.

Folgende Mannschaften sind verpflichtet einen Vertreter zum Info-Abend zu schicken:

- A. alle Herren- und Seniorenmannschaften,
- B. alle Damenmannschaften.

Die Vertreter einer Mannschaft dürfen keine Funktion innerhalb des Spartenvorstandes innehaben. Ein Vertreter soll immer nur für eine Mannschaft zuständig sein. Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem Spartenvorstand abzustimmen. Der Spartenleiter ist von einer Absage zu informieren und der Mannschaftsvertreter soll sich möglichst um einen Ersatz kümmern.

Der Infoabend hat keine Beschlussfassungsmöglichkeit und wird nicht auf die Gemeinschaftsarbeit für den Verein angerechnet. Unentschuldigtes Fernbleiben kann sanktioniert werden. Hierüber entscheidet der Spartenvorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten

- A. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Fussballsparte teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- B. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Sparte nach besten Kräften zu unterstützen.
- C. Den Anordnungen des Spartenvorstands, z. B. bei Platzsperrungen, und der von ihnen eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
- D. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang verpflichtet.

Diese Spartenordnung ist am 09. März 2015 von der Spartenversammlung beschlossen worden.